

## **M e r k b l a t t**

### **über die Zusatzausbildung "Bilingualer Unterricht" im Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen**

#### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (APrObSchhD) vom 10. März 2004 und dem Schreiben des Kultusministeriums vom 7.09.2006, AZ 23-6722.7-11/8

#### **Beginn und Dauer der Zusatzausbildung**

Die Zusatzausbildung beginnt am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des darauf folgenden Schuljahrs.

#### **Ausbildungsfächer**

Sachfächer für den bilingualen Unterricht sind wirtschaftswissenschaftliche Fächer (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre) sowie Geschichte mit Gemeinschaftskunde.

#### **Ausbildungsstätten**

Die Zusatzausbildung wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule, die nicht die Stammschule sein muss, abgeleistet. Die Seminare befinden sich im

Regierungsbezirk Stuttgart	in	<b>Stuttgart</b>
Regierungsbezirk Karlsruhe	in	<b>Karlsruhe</b>
Regierungsbezirk Freiburg	in	<b>Freiburg</b>
Regierungsbezirk Tübingen	in	<b>Weingarten</b> bei Ravensburg

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Zusatzausbildung kann zugelassen werden, wer das Studium im Sachfach und einer Fremdsprache o d e r herausragende Kenntnisse in der Fremdsprache (möglichst Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen<sup>1</sup>) in einem Kolloquium nachweist. Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt den Seminaren.

#### **Schulpraktische Ausbildung**

Die schulpraktische Ausbildung erstreckt sich während des Vorbereitungsdienstes auf bis zu 25 Unterrichtsstunden.

Davon umfasst sie im zweiten Ausbildungsabschnitt 10 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht. Die Unterrichtsverpflichtung wird dem Sachfach zugeordnet.

Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung im bilingualen Unterricht nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im bilingualen Unterricht einmal um vier Wochen verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Europarat, Rat für kulturelle Zusammenarbeit. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren beurteilen. Goethe-Institut Inter Nationes et. al. (Hrsg.). Berlin: Langenscheidt, 2001

## **Ausbildung am Seminar**

Die Ausbildung umfasst 25 Stunden Fachdidaktik "Bilingualer Unterricht". Während der schulpraktischen Ausbildung findet mindestens 1 Beratungsbesuch statt.

## **Prüfung**

Die Prüfung besteht aus den Teilen 1) Unterrichtspraxis (Lehrprobe) und 2) einem 20-minütigen Kolloquium im Anschluss an die Unterrichtspraxis.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Feststellung der Schulleitung sowie der Seminarleitung bis spätestens Ende Oktober des 2. Ausbildungshalbjahres, dass die Ausbildung bis dahin erfolgreich verlaufen ist.

Die Prüfung sowohl der Leistung in der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) als auch im Kolloquium wird vom Ausbilder bzw. der Ausbilderin der Fachdidaktik „Bilingualer Unterricht“ und einem weiteren qualifizierten Prüfer bzw. Prüferin durchgeführt (möglichst dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin im Sachfach).

Unterrichtspraxis und Kolloquium sollen im zweiten Ausbildungsabschnitt innerhalb der zehn Stunden des eigenverantwortlichen Unterrichts stattfinden. Dazu bestimmt der Kandidat bzw. die Kandidatin in Abstimmung mit dem Ausbilder/ der Ausbilderin einen 3-Wochen-Zeitraum, innerhalb dessen die Prüfung abzunehmen ist. Zwei Wochen vor Beginn dieses Zeitraums übersendet der Kandidat bzw. die Kandidatin den Stoffverteilungsplan, der sich zeitlich mindestens über 4 Unterrichtsstunden und inhaltlich mindestens über 2 Themen aus dem jeweils aktuellen Lehrplan des Sachfachs erstreckt, an die Prüfer.

Als Ergebnis der Prüfungen wird das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt. Eine Note wird nicht erteilt.

Ist eine der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf beide Prüfungsleistungen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt legt das Regierungspräsidium im Einzelfall den Zeitraum der Verlängerung fest (vgl. § 10 Abs. 7 APrObschHd).

Die Bescheinigung über die "Befähigung zur Durchführung eines bilingualen Unterrichts an beruflichen Schulen" wird durch die Seminarleitung nach erfolgreich abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.

## **Ergänzender Hinweis**

*Die Dokumentation kann auch im Rahmen des bilingualen Unterrichts verfasst werden.*